

## **Mit GdP-Rechtsschutz und Musterklage erkämpft: Höhere Pension für Polizistenwitwe**

**Monatlich um rund 93 Euro (rd. 8 Prozent) höhere Versorgungsbezüge als bisher erhält rückwirkend ab März 2006 die Witwe eines Polizeikollegen (PHM mZ), die sich mit GdP-Rechtsschutz erfolgreich gegen den Versorgungs-Festsetzungsbescheid der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS) gewehrt hatte und jetzt Recht bekam.**

Unser Mitglied, Witwe eines drei Monate vor Erreichen des Pensionsalters (60) verstorbenen Polizeikollegen, war durch in den letzten Jahren gesetzlich geschaffene Versorgungskürzungen finanziell gleich mehrfach (und daher, wie wir meinen, über Gebühr) in Mitleidenschaft gezogen worden:

- a) Da ihr Mann noch als aktiver Beamter (rd. 3 Monate vor Erreichen der Altersgrenze!) rd. verstarb, nahm das Landesamt einen Versorgungsabschlag um „0,29 Jahre“ oder 1,04 v.H. seines Ruhegehalts vor.
- b) Da der PHM seine Amtszulage erst 2 Jahre und 11 Monate bezogen hatte (also die nach bisherigem § 5 Abs. 3 BeamtVG erforderliche 3-jährige Versorgungswartezeit noch nicht erfüllt war), blieb die Amtszulage (227,76 Euro) bei der Ruhegebhaltsberechnung außen vor.
- c) Da die Ehe nicht schon am 31.12.2001 bestanden hatte, kam auch die mit dem Versorgungsänderungsgesetz zum 1.1.2002 geschaffene Absenkung der Witwenversorgung von 60 v.H. auf 55 v.H. des Ruhegebhalts zum Tragen.

Die Berechnungen der ZBS ergaben (nach 41 Dienstjahren des Kollegen!) für seine Witwe Versorgungsbezüge in Höhe von rd. 1.136 Euro. Dabei muss man wissen, dass dies ein Brutto-Betrag ist, von dem noch Steuern, vor allem aber die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abgehen. Anzumerken ist ferner, dass bereits die Mindestversorgung, die Vater Staat schon bei sehr viel weniger Dienstzeit und geringerem Amt zu zahlen hat, bei 779,36 Euro liegt.

Aus diesen Gründen hat unser Mitglied im Frühjahr 2006 auf Anraten der GdP Widerspruch gegen den Versorgungsbescheid der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle eingelegt. Als dieser Widerspruch abgelehnt wurde, erhob unser Mitglied Klage beim Verwaltungsgericht (VG) des Saarlandes. Die GdP unterstützte durch fachlichen Rat und durch Rechtsschutz, juristisch in bewährten Händen bei unserem Vertragsanwalt Edmund Seibert (Saarbrücken).

Als die Sache (Aktenzeichen 3 K 325/06) nunmehr am 4.9.2007 beim VG in Saarlouis im Beisein eines GdP-Prozessbeobachters verhandelt wurde, kündigte der Vertreter der Versorgungsstelle des Landes noch in der Verhandlung an, den angegriffenen Versorgungsbescheid unseres Mitgliedes aufzuheben und die Hinterbliebenenversorgung neu (nun unter Berücksichtigung der PHM-Amtszulage) festzusetzen. Nach GdP-Einschätzung muss hierzu wie folgt gerechnet werden: Von den 227,76 Euro (Amtszulage) werden 75 Prozent als Ruhegebhaltsbestandteil gewährt (170,82 €), davon ab geht der Versorgungsabschlag von 1,04 v.H. (1,78 €), es bleiben 169,04 €, davon erhält die Witwe 55 v.H., das sind 92,97 €.

Rechtzeitig zu der bereits beim VG befindlichen Klageschrift „nachgeschoben“ hatte unser Vertragsanwalt den Hinweis auf die wichtige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - 2 BvL 11/04 - vom 20.03.2007 (veröffentlicht am 13.04.2007), wonach die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG (drei Jahre Versorgungswartezeit) mit der Verfassung (Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG) unvereinbar und nichtig sei.

Dabei bedarf die Bedeutung der BVerfG-Entscheidung für konkrete Versorgungsfälle von Polizisten und Hinterbliebenen aber einer speziellen Betrachtung. Die höchstrichterliche Entscheidung verpflichtet nämlich den Dienstherrn rechtlich nicht dazu, nachträglich auch noch diejenigen Festsetzungsbescheide aufzuheben und nachzubessern, die schon vor dem 13.04.2007 (=Tag der Veröffentlichung der Entscheidung) bestandskräftig („unanfechtbar“) geworden sind – dies wäre eine Art Kulanz des Dienstherrn, täte er dies freiwillig bzw. auf Drängen der berufs- und Personalvertretungen. Dem Vernehmen nach soll die Landesregierung solche Überlegungen tatsächlich anstellen, nachdem feststeht, dass landesweit nur rd. 30 Versorgungsempfänger besserzustellen wären, wenn für ihre Pensionsberechnung hinsichtlich der Versorgungswartezeit statt der „nichtigen“ drei Jahre nun wieder die „Altregelung“ (zwei Jahre) in Ansatz gebracht würden.

Unserem Mitglied kann dies gleichgültig sein: Durch die eingelegten Rechtsmittel war jedenfalls der unser Mitglied betreffende Festsetzungsbescheid nicht bestandskräftig geworden. Mithin war er - obschon noch vor dem 13.04.2007 erlassen - aufzuheben und entsprechend der BVerfG-Entscheidung zu korrigieren.

Mit Blick auf das Gesamtvorbringen unserer Klage ist nun aber erst der oben unter b) bezeichnete Teil erledigt, hingegen harren die Teile a) und c) noch einer richterlichen Entscheidung. Diese wird das VG - so die Ankündigung des Vorsitzenden Richters Graus am 4.9.07 - in nächster Zeit schriftlich mitteilen.

Dann wird sich zeigen, ob die Klage in Bezug auf ihre eigentlichen Hauptangriffspunkte (kumulative Wirkung der Verschlechterungen, Absenkung der Witwenversorgung auf 55 v.H.) ebenfalls erfolgreich ist. Schließlich sind diese Angriffspunkte es, die aus Sicht der GdP-Saarland eine grundsätzliche, über den Landesbezirk hinausgehende Bedeutung der Angelegenheit begründen, so dass unser Landesbezirk bei der Bundes-GdP die Anerkennung und finanzielle Unterstützung der Sache als Musterklage-Verfahren beantragte und erreichte.

**Fazit:**

Für Teil b) der Klage besteht Anlass zur Freude für unser Mitglied wie auch für die GdP - hinsichtlich der noch ausstehenden weiteren Teile berichten wir nach.

Carsten Baum